

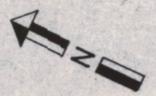
Hinweis:

- a) Der am 6.10.1977 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 85/5a wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Technischen Ausschusses vom 11.02.1982 geändert (neue Bebauungsplan-Nr. 85/5a:1) und die entsprechend gekennzeichneten Texte neu aufgenommen bzw. korrigiert. Diese Änderung wurde am 20.12.1983 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.
- b) Sonstige bereits rechtsverbindliche Änderungen siehe Bebauungsplan Nr. ....

# BEBAUUNGSPLAN NR.85/5a1 BAUBLOCK ZWISCHEN RHEINAUER RING, WALDSEESTRASSE UND BRUCHSALER STRASSE

## TEILÄNDERUNG DES BBPL NR. 85/5a

M. 1: 1000



### Erläuterung:

- WR GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- 0,4 REINES WOHNGEBIET
- 0,8 GRUNDFLÄCHENZAHL
- II GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- G ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- SD GESCHLOSSENE BAUWEISE  OFFENE BAUWEISE
- 2 SATTELDACH \* ← → FIRSTRICHTUNG
- \* ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI VORHANDENER BEBAUUNG
- NEU FESTZULEGENDE BAUGRENZE
- BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUBEHENDENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGLEITGRÜN
- GEHWEGFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
- P PARKSTREIFEN G<sub>a</sub> GARAGEN DG<sub>a</sub> DOPPELSTOCKGARAGEN
- M ABSTELLPLATZ FÜR MÜLLBEHÄLTER
- 100,35 NEUE STRASSENHÖHE 100,31 ALTE STRASSENHÖHE
- FLÄCHE FÜR GARAGEN
- GEH-,FAHR-UND LEITUNGSRECHT

### Hinweis:

DIE MIT \* GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (1) LBO.

### Schriftliche Festsetzungen:

- \* 1. REIHEN- UND DOPPELHÄUSER MÜSSEN IN DACHFORM, TRAUFGHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPAßT WERDEN UND BLEIBEN.
- \* 2. SATTELDÄCHER MÜSSEN MIT EINER NEIGUNG VON 30°-35° VERSEHEN WERDEN. **DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.** BESCHL. D. T. A. V. 11. 2. 82
- \* 3. DIE MÜLLBEHÄLTER SIND INNERHALB EINES BEREICHES VON MAX. 12,00m GEMESSEN VON DER STRASSBEGRENZUNGSLINIE AUFZUSTELLEN.
- 4. AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN IST DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 Bau NVO NICHT ZULÄSSIG. (§ 23 ABS. 5 Bau NVO)
- 5. GEMÄSS § 23 ABS. 3 Bau NVO SIND AN DEN RÜCKSEITEN DER REIHENHÄUSER UND HAUSGRUPPEN SICHTSCHUTZWÄNDE BIS ZU EINER TIEFE VON MAX. 3,00m GEMESSEN VON DER GEBÄUDEHINTERKANTE UND EINER HÖHE VON MAX. 2,00m ZULÄSSIG.
- \* 6. ABGRABUNGEN DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
- \* 7. DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.
- \* 8. DIE DIE SAMMELGARAGENANLAGEN UND MÜLLTONNENPLÄTZ UMGEBENDEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.
- \* 9. SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND IN MASCHENDRAHT ZU ERSTELLEN. DIE HÖHE DARF 1,00m NICHT ÜBERSCHREITEN.
- \* 10. ZUGELASSEN SIND DACHAUFBAUTEN BIS ZU EINER GESAMTBREITE VON 1/2 DER GEBÄUDELÄNGE. DIE HÖHE DER VORDERWAND DER DACHAUFBAUTEN DARF GEMESSEN ZWISCHEN SCHNITTLINIE DACHHAUT DES GEBÄUDES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES SOWIE SCHNITTLINIE DACHHAUT DES DACHAUFBAUES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES MAX. 1,50m BETRAGEN. BESCHL. D. T. A. V. 11. 2. 82

MANNHEIM, DEN 25. 7. 83

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV

*G. G. G.*  
BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 25. 7. 83

STADTPLANUNGSAMT  
*W. J.*  
STADTBAUDIREKTOR

NR. ....	DER VOM GEMEINDERAT DER STADT MANNHEIM
GENEHMIGT (§ 11 B. BAU. G. § 111 LBO)	AM ..... ALS SATZUNG BESCHLOSSENE
KARLSRUHE .....	BEBAUUNGSPLAN (§ 10 B. BAU. G.) IST NACH §
REGIERUNGSPRÄSIDIUM	12 B. BAU. G. AM ..... RECHTSVER-
KARLSRUHE	BINDLICH GEWORDEN.
IM AUFTRAG	STADT MANNHEIM DEZERNAT VII
	BÜRGERMEISTER

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18.10.1983 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG) ist nach § 12 BBauG am 15.09.1984 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 15.09.1984

Stadt Mannheim  
-Dezernat IV-  
*G. G. G.*  
Gormsen  
Bürgermeister

